|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Bieter | Vergabenummer | Datum |
|  |  |  |
| Baumaßnahme |  |
|  |
|  |
| Leistung |  |
|  |

**Lohngleitklausel zum Angebot**

*Hinweise:*

|  |
| --- |
| *Wenn kein Änderungssatz angegeben ist, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehraufwendungen.**Pro Abschnitt ist nur ein einheitlicher Änderungssatz zulässig.**Die angebotenen Änderungssätze werden in die Wertung einbezogen.**Auf ein Angebot, bei dem im Änderungssatz auch andere als lohn- und gehaltsbezogene Anteile enthalten sind, kann der Zuschlag nicht erteilt werden.* |
|  |
| Maßgebender Lohn ist der Lohn der Lohngruppe[[1]](#footnote-1)  |
|  |
|  |   |
| Abschn.-Nr. | Abschnittsbezeichnung/ 0,001xÄnderungsbetrag[[2]](#footnote-2) | Fikt. Lohnänd.[[3]](#footnote-3) in Cent/Std. | Änd.-Satz2 in v.t. je Cent | Summe in Euro2(Spalte2\*3\*4) |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|  |  |  |  |  |
|  |  | (Abschnittsbezeichnung) |  |  |  |
|  | 0,001x |  |  |  |  |
|  |  | (Betrag) |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  | (Abschnittsbezeichnung) |  |  |  |
|  | 0,001x |  |  |  |  |
|  |  | (Betrag) |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  | (Abschnittsbezeichnung) |  |  |  |
|  | 0,001x |  |  |  |  |
|  |  | (Betrag) |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  | (Abschnittsbezeichnung) |  |  |  |
|  | 0,001x |  |  |  |  |
|  |  | (Betrag) |  |  |  |
| Summe der Abschnitte = |  | Summe der Aufwendungen= |  |
|  |  |
| abzüglich Selbstbeteiligung[[4]](#footnote-4) = Summe der Abschnitte gem. Spalte 2 x 0,005 | **-** |  |
|  |  |
| Erstattungsbetrag Lohnänderung ohne Umsatzsteuer[[5]](#footnote-5) |  |
|  |  |

Vertragsbedingungen Lohngleitklausel

# Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden nur erstattet, wenn sich der maßgebende Lohn durch Änderungen der Tarife oder bei einem tariflosen Zustand durch Änderungen aufgrund von orts- oder gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen erhöht oder vermindert hat.

Maßgebender Lohn ist der Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag) des Spezialbaufacharbeiters gemäß Lohngruppe 4 (West), wenn der Auftraggeber im „Angebot Lohn­gleitklausel“ nichts anderes angegeben hat.

Mehr- oder Minderaufwendungen aufgrund solcher Tarifverträge, die am Tag vor Ablauf der Ange­botsfrist abgeschlossen waren (Unterzeichnung des Tarifvertrages durch die Tarifpartner), werden nicht erstattet; das Gleiche gilt für Betriebsvereinbarungen bei einem tariflosen Zustand.

# Bei Änderung des maßgebenden Lohns um jeweils 1 Cent/Stunde wird die Vergütung für die nach dem Wirksamwerden der Änderung zu erbringenden Leistungen um den im „Angebot Lohngleit­klausel“ vereinbarten Änderungssatz erhöht oder vermindert.

Satz 1 findet auf Nachträge insoweit keine Anwendung, als in deren Preisen Lohnänderungen be­reits berücksichtigt sind.

Durch die Änderung der Vergütung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr- oder Min­deraufwendungen einschließlich derjenigen, die durch Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten.

Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art und Umfang der Leistungen än­dern.

Ist der Auftrag auf ein Nebenangebot erteilt worden, so gelten die im Angebot Lohngleitklausel vorgesehenen Änderungssätze, wenn nicht aufgrund des Nebenangebots andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

# Der Wert der bis zum Tage der Änderung des maßgebenden Lohns erbrachten Leistungen (Leistungsstand) ist unverzüglich durch ein gemeinsames Aufmaß oder auf andere geeignete Weise - zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung - festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle oder in Werk- oder sonstigen Betriebsstätten - ggf. auch nur teilweise - erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise zu erbringen.

# Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehrauf­wendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.

# Von dem nach den Nummern 3 bis 5 ermittelten Mehr- oder Minderbetrag wird nur der über 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung) hinausgehende Teilbetrag erstattet (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel).

Dabei sind der Mehr- oder Minderbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

Ein Mehr- oder Minderbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Bagatell- und Selbstbe­teiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 v.H. der Auf­tragssumme zugrunde gelegt.

1. **vom Auftraggeber einzusetzen** [↑](#footnote-ref-1)
2. **vom Bieter einzusetzen** [↑](#footnote-ref-2)
3. **vom Auftraggeber einzusetzen; die fiktive Lohnänderung dient nur zur Wertung der Angebote** [↑](#footnote-ref-3)
4. **vom Bieter einzusetzen; wenn die „Selbstbeteiligung“ größer ist als die „Summe der Aufwendungen“, ist in nachfolgender Berechnung für „Erstattungsbetrag Lohnänderung“ = 0,00 € einzusetzen** [↑](#footnote-ref-4)
5. **Vom Bieter einzusetzen; der Erstattungsbetrag Lohnänderung ist in das LV zu übertragen. Der Erstattungsbetrag wird bei der Wertung berücksichtigt; er wird der Höhe nach aber nicht Vertragsbestandteil.** [↑](#footnote-ref-5)